



Kleingartenordnung der Gemeinde Oberostendorf

Vom 06.11.2025

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Oberostendorf stellt Krautgartenparzellen auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 398/4 der Gemarkung Oberostendorf zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung.

(2) Zweck der Kleingartenanlage ist die Förderung des privaten Obst-, Gemüse- und Kräuteranbaus sowie die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten im Einklang mit Natur und Umwelt.

(3) Eine wirtschaftliche Nutzung der Parzellen ist ausdrücklich verboten.

(4) Die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung sind Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Pächter verbindlich.

§ 2 Nutzung der Parzelle

(1) Die Parzelle darf ausschließlich zur kleingärtnerischen Nutzung bewirtschaftet werden. Eine gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

(2) Dauerhafte Wohnnutzung, Übernachtung sowie die Errichtung von Wohngebäuden, Gartenhäusern oder massiven Bauwerken sind nicht gestattet.

(3) Bauliche oder sonstige feste Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde errichtet werden.

(4) Toiletten dürfen, sofern genehmigt, ausschließlich in Form von Trockenklosetts in einer Gartenlaube aufgestellt werden.

§ 3 Ordnung und Pflege

(1) Jede Parzelle ist vom Pächter regelmäßig zu bewirtschaften, sauber zu halten und in einem ordentlichen Zustand zu pflegen.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, Unkraut regelmäßig zu beseitigen und die Parzelle so zu gestalten, dass Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Hecken, Bäume und Sträucher sind so zu pflegen, dass sie nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen und angrenzende Wege oder Parzellen nicht beeinträchtigen.

(4) Komposthaufen sind zulässig, jedoch geordnet anzulegen und dürfen keine Belästigung durch Geruch oder Ungeziefer verursachen.

§ 4 Wege, Gräben und Gemeinschaftsflächen

(1) Die angrenzenden Wege und Gräben sind vom Pächter sauber und frei zu halten.

(2) Gemeinschaftsflächen dürfen nicht eigenmächtig genutzt oder verändert werden.

§ 5 Gartenlauben

(1) Nach Maßgabe dieser Kleingartenordnung dürfen Gartenlauben errichtet werden, sofern sie vorher schriftlich von der Gemeinde Oberstendorf genehmigt wurden.

(2) Gartenlauben dürfen nur in einfacher Ausführung errichtet werden; sie müssen in Größe, Bauweise und Material dem Charakter einer Kleingartenanlage entsprechen.

(3) Die Nutzung als Wohn- oder Aufenthaltsraum über Nacht ist untersagt.

(4) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Gartenlaube vollständig und fachgerecht auf Kosten des Pächters zu entfernen und die Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Umwelt- und Naturschutz

(1) Der Vogelschutz ist zu beachten. Lebensräume von Singvögeln und Nützlingen dürfen nicht zerstört werden.

(2) Die Tierhaltung in den Krautgärten ist nicht gestattet.

(3) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln und Mineraldüngern ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Schädlingsbekämpfung mit Pflanzenbehandlungsmitteln soll vermieden werden. Stattdessen sind biologische Maßnahmen einzusetzen, um eine Verbreitung von Schädlingen zu verhindern.

(5) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet. Diese sind ordnungsgemäß zu kompostieren oder über die gemeindlichen Entsorgungswege zu beseitigen.

(6) Wasserentnahmen aus offenen Gräben oder Bächen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Wasserbehörden zulässig.

§ 7 Gemeinschaft und Rücksichtnahme

(1) Die Pächter haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und ein gutes nachbarschaftliches Miteinander zu pflegen.

(2) Lärmende Arbeiten dürfen nur werktags zwischen 08:00–12:00 Uhr und 14:00–19:00 Uhr durchgeführt werden.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen die Nachbarparzellen nicht betreten.

§ 8 Haftung

(1) Jeder Pächter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen oder Besucher verursacht werden.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden durch Witterungseinflüsse, Wildschäden oder sonstige Naturereignisse.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Pachtvertrages ist die Parzelle vollständig abzuräumen und in ordentlichem Zustand an die Gemeinde Oberostendorf zurückzugeben.

(2) Bauliche Anlagen oder Anpflanzungen, die ohne Genehmigung errichtet oder gesetzt wurden, können auf Kosten des Pächters entfernt werden.

§ 10 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Gemeinde Oberostendorf übt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Kleingartenordnung aus.

(2) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist die Gemeinde berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.

§ 11 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Die Gemeinde Oberostendorf behält sich vor, diese Kleingartenordnung bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen.

(2) Änderungen treten nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft und werden den Pächtern schriftlich mitgeteilt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kleingartenordnung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Oberostendorf, den 06.11.2025
Gemeinde Oberostendorf


Günter Mayer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Kleingartenordnung der Gemeinde Oberstendorf - Vom 06.11.2025, wurde im Amtsblatt "Was gibt's Nui's" der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 23/2025 vom 14.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 17.11.2025
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde Oberostendorf

für | gegen
den Beschluss

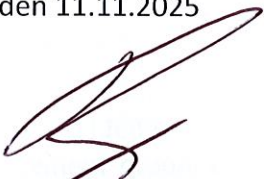
Sitzungstag: Dienstag, 04.11.2025
Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung:
Gemeindeamt
Oberostendorf

Lfd. Nr.: 3
Anwesend: 11

Die Richtigkeit des Auszugs mit dem Original wird festgestellt.

Oberostendorf,
den 11.11.2025



Herr Mayer
1. Bürgermeister



Erlass einer Kleingartenordnung

In TEAMS wurde vorab der Entwurf der Kleingartenordnung (Anlage 2) eingestellt.

Die Gemeinde Oberostendorf betreibt in der Gemarkung Oberostendorf, Fl. Nr. 398/4, einen Schrebergarten, der parzellenweise an Bürgerinnen und Bürger verpachtet worden ist. Bisher existierte keine Kleingartenordnung. Dies erschwerte es der Gemeinde bisher, bei Verstößen oder unangemessenem Verhalten der Pächterinnen und Pächter tätig zu werden, da keine rechtliche Grundlage vorlag. Der eigentliche Gartenbau ist aktuell eher nebensächlich, teilweise werden die Parzellen als Partyflächen genutzt.

Mit der neuen Kleingartenordnung, die ab dem 01.01.2026 in Kraft treten soll, werden verbindliche Regeln für die Nutzung aufgestellt. Nach dem Erlass und der Veröffentlichung der Kleingartenordnung werden die bestehenden Pachtverträge angepasst und den Pächterinnen und Pächtern zugesandt.

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, ob das Entgelt in der Kleingartenordnung mit aufgenommen werden könne. Herr Mayer erklärte, dass keine Beträge in der Ordnung vorgesehen sind, da hierzu eine separate Gebührensatzung erstellt werden soll.

Dafür müssen die Parzellengrößen zunächst ausgemessen werden. Der Bauhof übernimmt die Vermessung mit einem GPS-Gerät. Laut Herrn Driendl aus der VG können die Daten anschließend in RIWA eingepflegt werden. Der Gemeinderat Oberostendorf beschließt mit **11:0 Stimmen** den Erlass der Kleingartenordnung für den gemeindlichen Schrebergarten, Fl. Nr. 398/4, in der Gemarkung Oberostendorf, in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kleingartenordnung den Pächterinnen und Pächtern bekanntzugeben und die künftigen Pachtverträge entsprechend anzupassen.

11

0